

Antrag

der

Abgeordneten Gabriele Proft, Hans Muchitsch, Albert Sever,
Hans Wikany und Genossen.

Gesetz

vom 1919,

mit

dem der § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und des Ergänzungsgesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 139, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages, für die Dauer bis zur Heimkehr der in Kriegsgefangenschaft weilenden deutschösterreichischen Soldaten, sowie für die Familien der Gefallenen und Vermissten abgeändert und ergänzt werden soll.

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

Der § 3 soll lauten:

„Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt für alle anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

Abfatz 1.

- a) wenn nur eine einzelne Person mit dem Eingekerkerten in gemeinschaftlichem Haushalte gelebt hat und anspruchsberechtigt ist, den Unterhaltsbeitrag zu beziehen:

1. in Wien 4 K,
 2. in einem Orte, der in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht ist: 3 K 60 h,
 3. in einem der übrigen Orte des deutsch-österreichischen Staatsgebietes: 3 K 20 h;
- b) wenn mehr Personen anspruchsberechtigt sind, den Unterhaltsbeitrag zu beziehen:
1. in Wien 3 K,
 2. in einem Orte, der in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht ist: 2 K 60 h,
 3. in einem der übrigen Orte des deutsch-österreichischen Staatsgebietes: 2 K 20 h."

Absatz 4.

Den anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ferner auf jeden Fall der Ehefrau, den ehelichen und unehelichen Kindern die Worte „insoweit es sich aber um Alimentationsberechtigte handelt“ bis „in dem gerichtlich festgesetzten Ausmaße“ sind zu streichen.

Absatz 5.

Die Worte „sowie jener im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 100 Prozent zu erhöhen“ bis „vom 1. August 1916 erfolgte“ sind zu streichen.

Absatz 7

ist zu streichen.

Absatz 8.

„Anspruchsberechtigte Personen“ bis zum Schlusse „nur im Höchstausmaße von 12 K“ ist zu streichen.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen und das Staatsamt für Heerwesen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag einem zu wählenden Unterhaltsbeitragsausschusse mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen und den Ausschuss zu beauftragen, hierüber der Nationalversammlung mit aller Beschleunigung Bericht zu erstatten.

Wien, 6. Mai 1919.

Emmy Freundlich.
Therese Schlesinger.
Schönfeld.
Regner.

Bopp.
Hözl.
Dr. Schacherl.
Schiegl.

Forstner.
F. Witternigg.
Schlager.
Paul Richter.
Zwanzger.

Proft.
Hans Muchitsch.
Sever.
Hans Wikany.
F. Skaret.